



Satzung der BILaNz-Aurich e. V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, räumlicher Bereich

1. Der Verein führt den Namen **Bürger-Initiative Landschafts- und Naturschutz Aurich (BILaNz- Aurich e. V.)**.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich eingetragen unter der Nummer VR 200042.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aurich (Ostfriesland). Er wurde am 18. Juli 2006 gegründet.
3. Der Verein ist neutral und unabhängig.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erfasst den Landkreis Aurich.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist der Schutz von Umwelt, Natur und Landschaft, der gewachsenen Siedlungsstruktur, der bäuerlichen Landbewirtschaftung in Ostfriesland, des Kulturlandschaftsraums und der historischen Kulturlandschaft der „Wallheckenlandschaft Upstalsboom“ von landesweiter Bedeutung, der Schutz von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, die Verhinderung weiterer Inanspruchnahme naturnaher Flächen und weiterer Zersiedelung und Versiegelung sowie die kritische Untersuchung und Begleitung von in die Natur eingreifenden Projekten.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Information, Mobilisierung und Aufklärung der Öffentlichkeit.
 - b. Kommunikation mit den politischen Parteien, mit zuständigen Behörden auf Kommunal-, Landes-, Bundes- und Europäischer Ebene sowie anderen relevanten gesellschaftlichen Gruppen.
 - c. Bündelung und Zusammenführung von Fachwissen.
 - d. Erfassung und Bewertung der Naturlandschaft und Sammlung von für den Natur- und Artenschutz erforderlichen Daten sowie Weiterleitung an



- Behörden und sonstigen Entscheidungsträgern und Entscheidungsträgerinnen.
- e. Hinzuziehen von Fachleuten zur fachlichen und rechtlichen Beratung sowie der Vertretung in anstehenden Verwaltungsverfahren.
 - f. Förderung von lokalen Umweltschutzprojekten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann – nach vorheriger Anhörung - abgelehnt werden, wenn es Hinweise gibt, dass die Bewerberin / der Bewerber die Ziele des Vereins nicht unterstützt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch freiwilligen schriftlichen Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein
 - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder die Ziele des Vereins nicht mehr unterstützt, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich



zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenwart
 - e. dem stellvertretenden Schriftführer
 - f. 3 Beisitzer
 - g. 2 Kassenprüfer / Kassenprüferinnen und ständige beratende Mitglieder
2. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind die Genannten zu a. bis d. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei der in Satz 1 Genannten gemeinschaftlich vertreten.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1.



Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

2. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll enthält neben den Beschlüssen Zeit und Ort der Sitzung sowie die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied- auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f. Wahl von zwei Kassenprüfern

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte des Mitgliedes dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied



geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

2. Das Protokoll wird vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter geführt. Sind diese nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Als Anlage ist dem Protokoll die Anwesenheitsliste beizufügen.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von



drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Ortsverbände des NABU und des BUND, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – Landschafts- oder Naturschutz – zu verwenden haben.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.08.2006 erstmals verabschiedet und in der Mitgliederversammlung vom 17.11.2020 ergänzt und geändert.

Aurich, den 24.10.2020

Dieter Reiter Vors. BILaNz-Aurich

Joh. de Boer stellv. Vors. BILaNz-Aurich

Hochheider Weg 11
26605 Aurich
Tel. 04941-991311
dieterreiter@gmx.de

Knoopsland 2
26605 Aurich
Tel. 04941-18476
johannes.deboer@ewetel.net